



SATZUNG

Satzung des Judo-Verband Sachsen e.V.**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung des Judo-Verband Sachsen e.V.....	2
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Rechtsgrundlagen	2
§ 4 Gliederung des JVS	2
§ 5 Mitgliedschaft	2
§ 6 Aufnahme.....	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 8 Mitgliedsbeitrag	3
§ 9 Auflösung	3
§ 10 Ausschluss.....	3
§ 11 Rechte der Verbandsmitglieder	3
§ 12 Pflichten der Verbandsmitglieder.....	3
§ 13 Beiträge.....	3
§ 14 Kredit.....	3
§ 15 Organe	4
§ 16 Mitgliederversammlung	4
§ 17 Vorstand.....	4
§ 18 Hauptausschuss.....	5
§ 19 Geschäftsführer / Sportkoordinator.....	5
§ 20 Kassenprüfung	5
§ 21 Ausschüsse.....	6
§ 22 Jugend	6
§ 23 Ehrenrat	6
§ 24 Anti-Doping	6
§ 25 Geschäftsjahr	6
§ 26 Gerichtsstand	6
§ 27 Auflösungsbestimmungen	6
§ 28 Inkrafttreten.....	6

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung des Judo-Verband Sachsen e.V.

Der Verband führt den Namen „Judo-Verband Sachsen e. V“, abgekürzt „JVS“. Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der JVS arbeitet mit anderen Sportverbänden, mit gesellschaftlichen und staatlichen Organisationen sowie Institutionen zusammen und kann Mitglied in nationalen Gremien und Verbänden sein.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der JVS ist die freiwillige Vereinigung und Interessenvertretung aller Bürgerinnen und Bürger, die an der Sportart Judo interessiert sind.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Weiterer Zweck ist es, alle Vereine und Abteilungen innerhalb des Landes Sachsen, die Judosport betreiben, zusammenzufassen und die Sportart Judo zu entwickeln sowie die Förderung des Judosportes in allen seinen Bereichen und den Sport in seiner Gesamtheit zu entwickeln.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben der Sportart Judo in allen Alters- und Leistungsklassen, durch Förderung des Judo als moderne olympische Sportart, durch Aus- und Fortbildung von Trainer und Kampfrichter und durch Wettkampfororganisation und -durchführung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der JVS ist weltanschaulich, parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.

§ 3 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des JVS sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die vom Hauptausschuss beschlossenen Ordnungen sind zu beachten, sie dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 4 Gliederung des JVS

Der JVS gliedert sich in Sportbezirke. Näheres regelt die Wettkampfordnung.

§ 5 Mitgliedschaft

Der JVS ist Mitglied im Deutschen Judo-Bund e.V. und im Landessportbund Sachsen e.V. Er regelt seine Angelegenheiten selbstständig unter Wahrung der Satzungen des Deutschen Judo-Bundes e.V. und des Landesportbundes Sachsen e.V. Jede eingetragene gemeinnützige juristische Person, die im Freistaat Sachsen im Sinne des oben genannten § 2 dieser Satzung Judosport betreibt, kann die Mitgliedschaft im JVS erwerben.

Als außerordentliche Mitglieder können gemeinnützige Vereine aufgenommen werden, die sich für die Förderung des Judosports engagieren. Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Natürliche Personen können nur über die Ernennung als Ehrenmitglied oder Ehrenpräsident im JVS Mitglied werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten regelt die Ehrenordnung.

§ 6 Aufnahme

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Hauptausschuss. Mit Beschluss des Hauptausschusses wird die Mitgliedschaft gültig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im JVS endet durch Austritt, Auflösung des Verbandsmitgliedes oder durch Ausschluss. Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Teile des Verbandsvermögens.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an den Hauptausschuss des JVS zu richten. Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich und muss dem Hauptausschuss des JVS spätestens 3 Monate vorher zugegangen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptausschuss.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Verbandsmitgliedes oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit endet die Mitgliedschaft im JVS.

§ 10 Ausschluss

Über den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes oder eines seiner Mitglieder entscheidet der Hauptausschuss des JVS, wenn massiv gegen die Interessen des Verbandes gehandelt oder trotz Mahnung Verbindlichkeiten nicht erfüllt wurden.

Das Ausschlussverfahren eines Verbandsmitgliedes oder eines seiner Mitglieder wird durch die Rechts- und Strafordnung geregelt.

§ 11 Rechte der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, alle Angebote des Verbandes zu nutzen. Die Kosten der Angebote werden in der Gebührenordnung geregelt.

§ 12 Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des JVS sowie die auf den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse zu befolgen, nicht gegen die Interessen des JVS und seiner Verbandsmitglieder zu handeln und die festgelegten Beiträge fristgemäß zu entrichten.

§ 13 Beiträge

Von den Mitgliedern des JVS ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Hauptausschusses festgelegt.

Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten und außerordentliche Mitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 14 Kredit

Der Vorstand kann, wenn es die wirtschaftliche Situation erfordert, bei einem Kreditinstitut einen Kredit beantragen, aushandeln und abschließen.

§ 15 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Hauptausschuss

Die Aufgaben und Befugnisse werden durch die Geschäftsordnung und Funktionsbeschreibungen geregelt.

§ 16 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des JVS. Ihr obliegen die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten des JVS, soweit Satzung und Ordnungen diese Aufgaben nicht anderen Organen des JVS übertragen haben.

Der Vorstand beschließt das Amt des Jugendleiters auf Grundlage der ordnungsgemäßen Wahl durch die Jugendvollversammlung und die Ämter der Sportbezirksleiter auf Grundlage der ordnungsgemäßen Wahlen durch die Mitgliederversammlungen der Sportbezirke.

Der Sportkoordinator ist aufgrund seines Dienstverhältnisses Mitglied des Hauptausschusses. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes und Hauptausschusses werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

Der Vorstand hat zu Mitgliederversammlungen mindestens sechs Wochen vor deren Stattfinden unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung so einzuladen, dass die Einladung sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung abgesendet wird. Es entscheidet das Datum des Poststempels.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Hauptausschuss des JVS dies im Interesse des Verbandes für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder des JVS dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Jedes Verbandsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Hauptausschuss Anträge zur Tagesordnung stellen. Eine Ergänzung der Tagesordnung hat der Hauptausschuss mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich an den Hauptausschuss eingebracht werden. Verhandelt werden diese, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder diese Anträge zulässt. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zur Folge haben, sind nicht zulässig.

Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form an den Hauptausschuss zu richten.

Beschlüsse werden mit Ausnahme der im Gesetz oder in dieser Satzung festgelegten Fälle mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder.

Über einen Antrag kann im Laufe der Mitgliederversammlung nur einmal abgestimmt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 17 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Vizepräsident
- Schatzmeister
- Jugendleiter

Alle Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein. Der JVS wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Präsident oder ein Vizepräsident sein muss.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des JVS zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem Verbandsorgan obliegen. Neben der Vertretung des JVS hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen, zu denen auch die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung zu rechnen ist. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis neue Vorstandsmitglieder gewählt wurden.

Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur Neuwahl ein neues Vorstandsmitglied kooptieren.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und Präsidenten oder Vizepräsidenten zu unterschreiben.

§ 18 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes und folgenden Referenten:

- dem Referenten für Lehr- und Prüfungswesen
- dem Referenten für Kampfrichterwesen
- dem Referenten für Schulsport
- dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- dem Referenten für Kinder- und Jugendsport
- dem Referenten für Erwachsenensport
- dem Sportkoordinator
- dem Leiter des Sportbezirkes Leipzig
- dem Leiter des Sportbezirkes Dresden
- dem Leiter des Sportbezirkes Chemnitz

Die Wahrnehmung eines Amtes im Vorstand und eines Amtes im Hauptausschuss ist möglich. Der Hauptausschuss ist für alle Ordnungen des JVS, mit Ausnahme der Jugendordnung zuständig. Im Übrigen gilt § 17 dieser Satzung entsprechend.

§ 19 Geschäftsführer / Sportkoordinator

Der Geschäftsführer bzw. der Sportkoordinator ist der verantwortliche Leiter der JVS-Geschäftsstelle.

Er ist hauptamtlich angestellt. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Über die Anstellung entscheidet der Vorstand. Seine Aufgaben sind in einer Dienstanweisung schriftlich festgelegt.

§ 20 Kassenprüfung

Es werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt, die nicht dem Hauptausschuss angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung des Schatzmeisters zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.

Statt der Kassenprüfer kann von der Mitgliederversammlung auch eine Steuerkanzlei bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 21 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Lösung seiner satzungsgemäßen Aufgaben ständige und nicht ständige Ausschüsse berufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 22 Jugend

Für die satzungsgemäßen Rechte der Jugend im JVS ist die Jugendleitung zuständig. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 23 Ehrenrat

Der Ehrenrat des JVS setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- je einem Vertreter aus den Sportbezirken
- den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.

Der Ehrenrat entscheidet über sämtliche Auszeichnungen, Verleihungen und Ehrungen auf der Grundlage der Ehrenordnung des JVS. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 24 Anti-Doping

Im Bereich des JVS ist die Verwendung von Doping-Substanzen verboten und das Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Im Falle von Dopingvergehen ist nach den Rahmenrichtlinien des DOSB zur Bekämpfung des Dopings zu verfahren.

§ 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26 Gerichtsstand

Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem JVS gilt Leipzig als Erfüllungsort und Gerichtsstand.

§ 27 Auflösungsbestimmungen

Die Auflösung des JVS kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung und in Abstimmung des zuständigen Finanzamtes werden der Präsident und dessen Vizepräsidenten gemeinsame Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Ende der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins an den Landessportbund Sachsen e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28. Juni 2014 beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung vom 05. Juni 2010.

Die personelle Benennung gilt in der Satzung für den weiblichen sowie für den männlichen Personenkreis gleichermaßen.